

Es handelt sich hierbei zwar um Umstände, die die Vollendung der Straftat von vornherein unmöglich machen. Sie heben jedoch wie alle anderen genannten Umstände die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Versuchshandlung nicht auf, da der Täter die Untauglichkeit des Objekts bzw. des Mittels nicht erkannte, sondern gewillt war, die Straftat zu begehen. Im Strafrecht der DDR ist daher für den sogenannten untauglichen Versuch keine besondere rechtliche Regelung vorgesehen. Für ihn gilt ebenfalls uneingeschränkt § 21 StGB.

Ein strafwürdiger Versuch einer Straftat liegt mangels Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit *nicht* Vor und begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn er *Ausdruck völliger Unkenntnis der Naturgesetze bzw. abergläubischer Vorstellungen ist.*

Im Unterschied zum strafbaren untauglichen Versuch enthält hier die vom Täter mit seiner Handlung zur Geltung gebrachte Verhaltensmaxime selbst generell keine Möglichkeit ihrer Verwirklichung, so daß auch die von ihm objektiv ausgeführten Handlungen strafrechtlich bedeutungslos sind. Der Täter, der einen Menschen mit Hustensirup töten will und ihm bewußt diesen Saft verabreicht, verhält sich auch objektiv strafrechtlich bedeutungslos, weil damit kein Mensch getötet werden kann. Will er ihn aber mit einem tödlich wirkenden Gift töten und verabreicht er ihm irrtümlich Hustensirup, dann begeht er einen strafbaren untauglichen Versuch. Die hier von ihm mit seinem Handeln zur Geltung gebrachte Verhaltensmaxime, Menschen mit tödlich wirkendem Gift zu töten, ist realisierbar, und seine Handlungen sollten sie verwirklichen.

Der Versuch ist stets eine *nicht voll verwirklichte tatbestandsmäßige Ausführungshandlung*, die bestimmte subjektive und objektive Merkmale aufweisen muß, um nach § 21 Absätze 3 und 4 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen zu können. Rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Tatbestand der verletzten speziellen Strafrechtsnorm i. V. m. § 21 Absätze 3 und 4 StGB.

4.7.3.2.

Die einzelnen Merkmale des Versuchs

Wie zu jeder Straftat gehört zum Versuch das *Subjekt* der Straftat. Das Subjekt der versuchten Straftat muß grundsätzlich den Anforderungen entsprechen, die das Gesetz an den Straftäter

stellt: Der Täter muß zurechnungsfähig (vgl. § 15 Abs. 1 StGB) und, soweit er jugendlich ist, *schuldfähig* (vgl. § 65 Abs. 2, § 66 StGB) sein. Setzt der Tatbestand eine besondere *Täterqualifikation* voraus, so muß diese beim Versuch ebenfalls gegeben sein.

Der Versuch kann *nur vorsätzlich* (vgl. § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB) begangen werden. Ein fahrlässiger Versuch ist nicht möglich. Der Vorsatz des Straftäters bezieht sich beim Versuch darauf, *die Tat unmittelbar auszuführen, und ist auf ihre Vollendung gerichtet.*

Soweit der Tatbestand einer speziellen Strafrechtsnorm die subjektive Seite durch *besondere Merkmale*, wie bestimmte Motive (zum Beispiel § 112 Abs. 2 Ziff. 1 StGB), eine bestimmte Absicht (zum Beispiel § 159 StGB) oder einen bestimmten Gemütszustand (vgl. § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), kennzeichnet, müssen diese subjektiven Merkmale auch beim Versuch vorliegen.

Der Versuch hat - wie jede Straftat - eine "der jeweiligen Deliktsart entsprechende *objektive Seite*". Sie reicht vom Beginn der Ausführung bis an die Vollendung der im Tatbestand einer besonderen Strafrechtsnorm beschriebenen Handlung. Wann der Versuch beginnt, ist von der *im Strafgesetz gekennzeichneten Deliktsart und der objektiv ausgeführten Handlung abhängig*. Der Versuch beginnt, wenn der Täter durch sein *Tun oder Unterlassen ein im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichnetes, die Ausführungshandlung betreffendes objektives Merkmal der Straftat verwirklicht hat oder zumindest begonnen hat, es zu verwirklichen.*

So liegt zum Beispiel versuchter Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 157 Abs. 1, § 159 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 3 StGB) vor, wenn der Täter bei der Post einen gefälschten Scheck zur Auszahlung vorlegt. Er begeht damit eine Täuschungshandlung und verwirklicht ein objektives Merkmal des Betrugstatbestandes. Beim Diebstahl (§§ 158, 177 StGB) beginnt der Täter mit dem Versuch, wenn er unmittelbar zur rechtswidrigen Wegnahmehandlung übergeht. Ein versuchtes Zolldelikt liegt zum Beispiel nach § 12 Absätze 1 und 3 Zollgesetz i. V. m. § 21 Absatz 3 StGB vor, wenn der Täter beginnt, Waren in Richtung Staats- bzw. Zollgrenze zu transportieren oder den Transport durch Übergabe an die Post bzw. den Spediteur veranlaßt.

Inwieweit ein objektives Verhalten Beginn der Ausführungshandlung ist oder nicht, wird entscheidend auch vom Handlungsprogramm des